

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 11

München, den 2. Oktober 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite	
<b>I. Rechtsvorschriften</b>			
24.07.2018	2038-3-4-7-1-K Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsverordnung berufliche Schulen – ZALBV) . . . . .	342	
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>			
09.07.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ . . .	347	
09.07.2018	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ . . . . .	347	
23.08.2018	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“ . . . . .	347	
27.08.2018	2230.1.1.1-K Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ . . . . .	348	
30.08.2018	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . . .	353	
31.08.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ . . . . .	353	
05.09.2018	2010-K Aufhebung der Bekanntmachung über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten . . . . .	355	
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>			—

---

# I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-7-1-K

## Verordnung

### über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen – ZALBV)

vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

#### § 1

##### Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung ist das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) <sup>1</sup>Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. ein mindestens zwölfmonatiges Betriebspraktikum oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und
3. folgende Prüfungen bestanden hat:
  - a) eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG),
  - b) eine gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannte Prüfung oder
  - c) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an be-

ruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I).

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt abgeschlossen haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 1 den Erwerb von 140 ECTS für das Studium im Fach Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt nachweisen. <sup>3</sup>In Fällen des Art. 6 Abs. 4 BayLBG kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, wenn die Inhalte der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes studierten Fächer von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen; § 119 LPO I gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wenn die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden können, erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. <sup>2</sup>Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“. <sup>3</sup>Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Lehramtsassessorin“ oder „Lehramtsassessor“ zu führen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst muss spätestens fünf Monate vor dessen Beginn beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) erfolgen. <sup>2</sup>Der Termin wird vom Staatsministerium festgelegt. <sup>3</sup>Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muss die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen beim Staatsministerium erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium bestimmte Regierung schriftlich. <sup>2</sup>Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

### § 1a

#### Experimentierklausel

<sup>1</sup>Das Staatsministerium kann Absolventen eines Bachelorstudiengangs in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbarer Studiengänge, die ein integriertes Masterstudium Berufliche Bildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes absolvieren, zum Vorbereitungsdienst zulassen, sofern sie sich mindestens im zweiten Semester dieses Masterstudiengangs befinden. <sup>2</sup>Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist nach den Regelungen der LPO II abzulegen. <sup>3</sup>Auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Rechtsakte und erworbene Qualifikationen bleiben auch im Falle eines Außerkrafttretens dieser Vorschrift unberührt.

### § 2

#### Versagensgründe

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann Bewerberinnen und Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zur Aufnahme in das Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberinnen oder Bewerber für die Tätigkeit als Lehrkraft als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn Tatsachen in der Person die Gefahr einer erheblichen Störung des Dienstbetriebs begründen,
3. für die ein Betreuer bestellt ist.

(2) <sup>1</sup>Können die erforderlichen Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, so sind sie unverzüglich nachzureichen. <sup>2</sup>Ergibt sich nach der Zulassung, dass eine Auflage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 4 innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

### § 3

#### Ziel und Inhalte des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung ist die umfassende, an der Schulpraxis ausgerichtete Vermittlung aller Kompetenzen, die für eine Tätigkeit als Lehrkraft an allen beruflichen Schulen gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) notwendig sind. <sup>2</sup>Die Ausbildung umfasst:

1. allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte, die den Studienreferendar zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen; für Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung insoweit auf die Praxis der Beratung in der Schule.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

(3) <sup>1</sup>Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare an einer oder mehreren Seminarschulen ausgebildet. <sup>2</sup>Die Ausbildung kann teilweise auch an anderen beruflichen Schulen stattfinden. <sup>3</sup>Das erste Halbjahr dient der Einführung und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht.

(4) <sup>1</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare an Einsatzschulen ausgebildet. <sup>2</sup>Im Benehmen mit dem Seminarvorstand kann die Regierung aus zwingenden Gründen der Ausbildung einen Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule anordnen. <sup>3</sup>Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich.

### § 4

#### Zuständigkeiten

(1) Personalführende Stelle im ersten Ausbildungsabschnitt ist die Regierung, die die Ernennung durchgeführt hat, im zweiten Ausbildungsabschnitt die für die Einsatzschule zuständige Regierung, soweit nicht durch das Staatsministerium die Zuständigkeit im Einzelfall auf eine andere Regierung übertragen wird.

(2) <sup>1</sup>Im Benehmen mit der zuständigen Regierung oder der oder dem zuständigen Ministerialbeauftragten sowie mit Zustimmung des Staatsministeriums bestimmt das Studienseminar die Seminarschulen. <sup>2</sup>Das Studienseminar schlägt im Benehmen mit der jeweiligen Schulaufsicht die Seminarlehrkräfte vor; die Bestellung erfolgt durch die jeweilige personalführende Stelle. <sup>3</sup>Bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrkräften ist jeweils das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sind Dienstvorgesetzte; der Seminarvorstand, der Seminarlehrer und der Betreuungslehrer sind Vorgesetzte.

(4) <sup>1</sup>Die Seminarvorstände am Studienseminar sind für die Gesamtausbildung der Studienreferendare ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich und erfüllen die Aufgaben des Leiters des Studienseminars nach den Bestimmungen der LPO II. <sup>2</sup>Sie gelten im Vollzug des § 18 Abs. 3 LPO II als Leiterin oder Leiter des Studienseminars.

## § 5

### Sprecher der Studienreferendare

(1) <sup>1</sup>Die Studienreferendare einer Seminargruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts eine Seminarsprecherin oder einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter als Ansprechpartner in Belangen der Ausbildung. <sup>2</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare der betreffenden Seminargruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen werden innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich und geheim abgehalten. <sup>2</sup>Sie sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. <sup>3</sup>Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten zulässig. <sup>4</sup>Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen.

## § 6

### Ausbildungsformen

(1) Die Studienreferendare haben folgende Formen der Ausbildung wahrzunehmen:

1. Hörstunden in den eigenen Fächern zur Verschaffung eines Einblicks in die Unterrichtswirklichkeit,
2. Hospitationen in anderen Fächern und an anderen Schularten zum Kennenlernen des jeweiligen Unterrichts,
3. Lehrversuche zur Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit,
4. Erteilung zusammenhängenden und eigenverantwortlichen Unterrichts über mehrere Unterrichtsstunden,
5. Teilnahme an Fachsitzungen,

6. Teilnahme an Seminarveranstaltungen des Studienseminars,
7. Teilnahme an Veranstaltungen zu Schulrecht und Schulkunde,
8. stoffliche und methodische Vorbereitung des erteilten Unterrichts und Anfertigung der erforderlichen Aufzeichnungen.

(2) <sup>1</sup>Ein vom Seminarvorstand zu bestimmender Wochentag, an dem die Seminarveranstaltungen am Studienseminar stattfinden, ist von Unterrichtsverpflichtungen an der Seminar- oder Einsatzschule freizuhalten. <sup>2</sup>Zur Durchführung der Seminarveranstaltungen teilt das Studienseminar die Studienreferendare jeweils für ein Jahr in Seminargruppen ein.

(3) Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder an der Ausbildung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 8 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:

1. Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste, insbesondere der Studienberatung, Berufsberatung und der Erziehungsberatung,
2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpсихологischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
3. Übertragung selbstständiger Beratungsaufgaben in der Schule.

(4) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

## § 7

### Ausbildung an Einsatzschulen

(1) Durch die Erteilung von Unterricht an Einsatzschulen sollen die Studienreferendare ihre pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitern und Sicherheit im Unterrichten gewinnen.

(2) <sup>1</sup>Die Studienreferendare erteilen bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. <sup>2</sup>Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Ausbildungsformen gemäß § 6 Abs. 3 können als Unterricht gewertet werden. <sup>4</sup>Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 8. <sup>5</sup>Es ist zu vermeiden, dass Studienreferendare während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitts nur in einer Jahrgangsstufe eingesetzt werden. <sup>6</sup>Sie sollen nicht mehr als eine Klasse als Klassenleiterin oder Klassenleiter führen und nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist ein Einsatz der Studienreferendare im Fach Deutsch an Berufsschulen stets möglich.

## § 8

### Unterrichtsaushilfe

<sup>1</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt können Studienreferendare über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. <sup>2</sup>Das Höchstmaß von 17 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung im Schuljahresdurchschnitt nicht überschritten werden. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 9

### Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen einer Prüfung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für das in § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegte Ziel des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt gemäß § 3 Abs. 4 vorgenommen.

(2) <sup>1</sup>Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt gemäß § 3 Abs. 4 vorgenommen.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung können frühestens nach mindestens dreimonatiger Teilnahme am Vorbereitungsdienst beim Studienseminar eingereicht werden. <sup>2</sup>Der Se-

minarvorstand entscheidet nach schriftlicher Äußerung der Seminarlehrer.

## § 10

### Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) Ist das Erreichen des Ausbildungsziels durch Abwesenheit des Studienreferendars gefährdet, so kann bestimmt werden, dass

1. der erste Ausbildungsabschnitt
  - a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,
  - b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,
2. der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Seminarvorstand berichtet der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Regierung rechtzeitig und äußert sich, welche Maßnahmen nach Abs. 1 im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Regierung entscheidet nach Anhörung der Seminarlehrer, der Betreuungslehrer sowie der betreffenden Studienreferendarin oder des betreffenden Studienreferendars.

## § 11

### Sonstiger Qualifikationserwerb

<sup>1</sup>Für den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen ist erforderlich:

1. eine Hochschulreife; falls diese nicht vorliegt, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 ein Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach § 29 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) möglich,
2. ein mit der Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Kunsthochschule oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Meisterschülerstudium an einer Kunsthochschule,

3. nach Abschluss des Studiums eine mindestens dreijährige hauptberufliche, für das Lehramt förderliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes in dem Fachgebiet und
4. nach der praktischen Tätigkeit nach Nr. 3 mindestens ein Jahr einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule, wobei eine ein Jahr überschreitende Unterrichtstätigkeit mit Zustimmung des Staatsministeriums auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Nr. 3 angerechnet werden kann.

<sup>2</sup>Die Lehrbefähigung besteht für den fachlichen Unterricht, der der fachlichen Vorbildung der Lehrkraft entspricht.

## § 12

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten:

1. mit Ablauf des 31. August 2018
  - a) die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist,
  - b) die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen (ZLSFbAV) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. S. 822, BayRS 2038-3-4-7-5-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 121 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
2. § 1a am 8. September 2020.

München, den 24. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

### **Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“**

#### **Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst**

**vom 9. Juli 2018, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.39 225**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 2012 (KWMBL. S. 199), die durch Bekanntmachung vom 10. Februar 2015 (KWMBL. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 14 Satz 2 werden die Wörter „zum Wintersemester 2017/2018“ durch die Wörter „zum Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Peter M ü l l e r  
Ministerialdirektor

2236.4.1-K

### **Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“**

#### **Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst**

**vom 9. Juli 2018, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.59 840**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Mai 2015 (KWMBL. S. 112), die durch Bekannt-

machung vom 13. November 2015 (KWMBL. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 14 Satz 2 werden die Wörter „zum Wintersemester 2017/2018“ durch die Wörter „zum Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Peter M ü l l e r  
Ministerialdirektor

2032.3-K

### **Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 23. August 2018, Az. VI.7-BH9001.1/5/27**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“ vom 25. Februar 2009 (KWMBL. S. 119), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2015 (KWMBL. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1.3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Erhebung und Erstattung des Prüfungsentgelts ist das Bayerische Landesamt für Schule zuständig. Dieses regelt die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens in Abstimmung mit den betroffenen Schulen.“

1.2 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bayerische Landesamt für Schule teilt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis spätestens 15. August jeden Jahres die Gesamthöhe der eingenommenen Prüfungsentgelte sowie – gesondert nach schriftlicher und mündlicher Prüfung, aufgeschlüsselt nach Stufen – die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit.“

1.2.2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Erstattungen des Prüfungsentgelts sind vom Bayerischen Landesamt für Schule vorher abzuwickeln.“

1.3 In Nr. 2.2 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungen“ durch die Wörter „des Bayerischen Landesamts für Schule“ ersetzt.

1.4 Nr. 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die je Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Gewährung der Prüfervergütungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt und dem Bayerischen Landesamt für Schule zugewiesen.“

1.5 In Nr. 2.4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „von der Regierung“ durch die Wörter „vom Bayerischen Landesamt für Schule“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

2230.1.1.1-K

### **Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 27. August 2018, Az. I.4-BO1350/145/68**

<sup>1</sup>Es ist Bildungs- und Erziehungsziel aller bayerischen Schulen, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Medienbildung Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft handeln zu können. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang analysieren und bewerten sie Vorzüge und Gefahren. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler verwenden Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien bewusst und reflektiert für schulische und private Zwecke. <sup>4</sup>Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist in Art. 56 Abs. 5 BayEUG wie folgt geregelt:

*„Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“*

<sup>5</sup>Mit dieser Bekanntmachung wird auf der Grundlage von Art. 81 ff. BayEUG ein zweijähriger Schulversuch ab dem Schuljahr 2018/19 eingerichtet.

#### **1. Ziel und Inhalt des Schulversuchs**

<sup>1</sup>Der Schulversuch verfolgt das Ziel, die eigenverantwortliche Regelung der Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien zu privaten Zwecken durch Schulen zu erproben. <sup>2</sup>Den beteiligten Schulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, in Abweichung zu Art. 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayEUG neben der unterrichtlichen Nutzung auch die private Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien durch Schülerinnen und Schüler in der Schule im Rahmen einer mit dem Schulforum (an Berufsschulen dem Berufsschulbeirat) abzustimmenden Nutzungsordnung zuzulassen. <sup>3</sup>Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 BayEUG haben die Schülerinnen und Schüler alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. <sup>4</sup>Dies gilt im Schulversuch unverändert. <sup>5</sup>Wenn Schülerinnen und Schüler gegen diese Verpflichtung oder gegen die Nutzungsordnung der Schule verstoßen, kommen sowohl Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG als auch ein Einbehalten des Geräts nach Art. 56 Abs. 5 Satz 3 BayEUG in Betracht. <sup>6</sup>Auf der Grundlage einer Evaluation sollen die von den Schulen gewählten Regelungen und Verfahrensweisen u. a. hinsichtlich ihrer schulorganisatorischen und medienbezogener Wirksamkeit überprüft werden. <sup>7</sup>Der Schulversuch wird fachlich durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und evaluiert.

#### **2. Teilnehmende Schulen**

Die an dem Schulversuch teilnehmenden Schulen ergeben sich aus der Anlage.

#### **3. Dauer des Schulversuchs**

<sup>1</sup>Der Schulversuch ist auf zwei Jahre befristet und endet mit dem Schuljahr 2019/20. <sup>2</sup>Die Auswertung der Ergebnisse durch das Staatsministerium erfolgt im Schuljahr 2020/21. <sup>3</sup>Den teilnehmenden Schulen ist gestattet, die im Schulversuch getroffene Regelung zur privaten Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schuljahr 2020/21 weiter anzuwenden.

#### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 10. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor



**Anlage****Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“  
Teilnehmende Schulen**

	<b>Schule</b>	<b>Reg-Bez.</b>
1	Staatliche Berufsoberschule Nürnberg	Mittelfranken
2	Max-Grundig-Schule Staatliche Fachoberschule Fürth	Mittelfranken
3	Staatliche Fachoberschule II Nürnberg	Mittelfranken
4	Staatliche Berufsschule I Ansbach	Mittelfranken
5	Staatliche Berufsschule Erlangen	Mittelfranken
6	Staatliche Berufsschule I Fürth	Mittelfranken
7	Ludwig-Erhard-Schule Staatliche Berufsschule II Fürth	Mittelfranken
8	Städtische Wirtschaftsschule Schwabach	Mittelfranken
9	Staatl. Berufsfachschule für techn. Assistenten für Informatik Ansbach	Mittelfranken
10	Staatliche Berufsschule Neustadt an der Aisch	Mittelfranken
11	Staatl. Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Scheinfeld	Mittelfranken
12	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Scheinfeld	Mittelfranken
13	Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Scheinfeld	Mittelfranken
14	Max-Grundig-Schule Staatliche Berufsoberschule Fürth	Mittelfranken
15	Theresien-Gymnasium Ansbach	Mittelfranken
16	Helene-Lange-Gymnasium Fürth	Mittelfranken
17	Senefelder-Schule Treuchtlingen - Gymnasium	Mittelfranken
18	Gymnasium Eckental	Mittelfranken
19	Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl	Mittelfranken
20	Senefelder-Mittelschule Treuchtlingen	Mittelfranken
21	Senefelder-Schule Treuchtlingen - Realschule	Mittelfranken
22	Senefelder-Schule Treuchtlingen - Staatl. kooperative Gesamtschule	Mittelfranken
23	Staatliche Berufsoberschule Regen	Niederbayern
24	Aloys-Fischer-Schule Staatliche Berufsoberschule Deggendorf	Niederbayern
25	Kommunale Berufsfachschule für biologisch-techn. Assistenten des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen in Straubing	Niederbayern
26	Kommunale Berufsfachschule für kaufm. Assistenten Straubing	Niederbayern
27	Staatliche Wirtschaftsschule Passau	Niederbayern
28	Mathias-von-Flurl-Schule Staatl. Berufsschule II Straubing	Niederbayern
29	Staatliche Fachoberschule Regen	Niederbayern
30	Aloys-Fischer-Schule Staatliche Fachoberschule Deggendorf	Niederbayern
31	Karl-von-Closen-Gymnasium Eggenfelden	Niederbayern
32	Gymnasium Ergolding	Niederbayern
33	Tassilo-Gymnasium Simbach a.Inn	Niederbayern
34	Anton-Bruckner-Gymnasium Straubing	Niederbayern
35	Gymnasium Zwiesel	Niederbayern
36	Mittelschule Velden	Niederbayern
37	Alfons-Lindner-Mittelschule Kirchberg vorm Wald in Tiefenbach	Niederbayern
38	Mittelschule Regen	Niederbayern
39	Mittelschule Ruhmannsfelden	Niederbayern
40	Mittelschule Viechtach	Niederbayern

	<b>Schule</b>	<b>Reg-Bez.</b>
41	Staatliche Realschule Grafenau	Niederbayern
42	Staatliche Realschule Neufahrn	Niederbayern
43	Staatliche Berufsoberschule Erding	Oberbayern
44	Staatliche Berufsoberschule Altötting	Oberbayern
45	Staatliche Berufsschule Fürstenfeldbruck	Oberbayern
46	Staatliche Berufsschule II Traunstein	Oberbayern
47	Staatliche Fachoberschule Erding	Oberbayern
48	Staatliche Fachoberschule Altötting	Oberbayern
49	Schule an der Altmühl, Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt m. Außenstelle Beilngries	Oberbayern
50	Staatl. Wirtschaftsschule München an der Bayer. Landesschule für Körperbehinderte	Oberbayern
51	Seerosenschule Sonderpädagogisches Förderzentrum Poing	Oberbayern
52	Michaeli-Gymnasium München	Oberbayern
53	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten in Baldham	Oberbayern
54	Apian-Gymnasium Ingolstadt	Oberbayern
55	Gymnasium Bad Aibling	Oberbayern
56	Mittelschule München, Fromundstraße 5	Oberbayern
57	Comenius-Mittelschule Töging a.Inn	Oberbayern
58	Herzog-Ludwig-Realschule Staatliche Realschule Altötting	Oberbayern
59	Karl-Meichelbeck-Realschule Staatl. Realschule Freising	Oberbayern
60	Freiherr-von-Ickstatt-Schule - Staatliche Realschule Ingolstadt I	Oberbayern
61	Dominik-Brunner-Realschule Staatliche Realschule Poing	Oberbayern
62	Kastulus-Realschule Staatliche Realschule Moosburg	Oberbayern
63	Johann-Rieder-Realschule Staatliche Realschule Rosenheim	Oberbayern
64	Staatliche Realschule Geisenfeld	Oberbayern
65	Staatl. Realschule Oberding	Oberbayern
66	Staatl. Realschule Freising II	Oberbayern
67	Mittelschule Markt Indersdorf	Oberbayern
68	Markgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache	Oberfranken
69	Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg	Oberfranken
70	Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof	Oberfranken
71	Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz	Oberfranken
72	Mittelschule Sonnefeld	Oberfranken
73	Mittelschule Neunkirchen a. Brand	Oberfranken
74	Gottfried-Neukam-Mittelschule Kronach	Oberfranken
75	Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel	Oberfranken
76	Mittelschule Scheßlitz	Oberfranken
77	Markgraf-Friedrich-Schule Staatliche Realschule Rehau	Oberfranken
78	Staatl. Gesamtschule Hollfeld	Oberfranken
79	Maximilian-Kolbe-Schule Staatliche Berufsoberschule Neumarkt i.d.OPf.	Oberpfalz
80	Gustav-von-Schlör-Schule Staatliche Berufsoberschule Weiden i.d.OPf.	Oberpfalz
81	Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf.	Oberpfalz
82	Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach i.d.OPf.	Oberpfalz
83	Gustl-Lang-Schule Staatliche Wirtschaftsschule Weiden i.d.OPf.	Oberpfalz

	<b>Schule</b>	<b>Reg-Bez.</b>
84	Maximilian-Kolbe-Schule Staatliche Fachoberschule Neumarkt i.d.OPf.	Oberpfalz
85	Gustav-von-Schlör-Schule Staatliche Fachoberschule Weiden i.d.OPf.	Oberpfalz
86	Max-Reger-Gymnasium Amberg	Oberpfalz
87	Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium Cham	Oberpfalz
88	Gymnasium Eschenbach	Oberpfalz
89	Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Schwandorf	Oberpfalz
90	Augustinus-Gymnasium Weiden	Oberpfalz
91	Luitpold-Mittelschule Amberg	Oberpfalz
92	Mittelschule Auerbach i.d.OPf.	Oberpfalz
93	Krötensee-Mittelschule Sulzbach-Rosenberg	Oberpfalz
94	Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzting	Oberpfalz
95	Mittelschule Deining	Oberpfalz
96	Martini-Schule Freystadt	Oberpfalz
97	Erich Kästner Mittelschule Postbauer-Heng	Oberpfalz
98	Pfalzgraf-Friedrich-Mittelschule Vohenstrauß	Oberpfalz
99	Mittelschule Schmidgaden	Oberpfalz
100	Konrad-Adenauer-Schule Staatliche Realschule Roding	Oberpfalz
101	Staatliche Berufsoberschule Memmingen	Schwaben
102	Staatliche Berufsoberschule Augsburg	Schwaben
103	Staatliche Fachoberschule Augsburg	Schwaben
104	Staatliche Fachoberschule Memmingen	Schwaben
105	Staatl. Berufsschule I Kempten (Allgäu)	Schwaben
106	Gymnasium bei St. Stephan Augsburg	Schwaben
107	Bodensee-Gymnasiums Lindau	Schwaben
108	Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen	Schwaben
109	Bertha-von-Suttner-Gymnasium Neu-Ulm	Schwaben
110	Gymnasium Immenstadt	Schwaben
111	Mittelschule Dasing	Schwaben
112	Mittelschule Zusmarshausen	Schwaben
113	Peter-Schöllhorn-Mittelschule Neu-Ulm-Mitte	Schwaben
114	Karl-Salzmann-Mittelschule Neu-Ulm-Pfuhl	Schwaben
115	Anton-Miller-Mittelschule Nersingen-Straß	Schwaben
116	Mittelschule Marktoberdorf	Schwaben
117	Mittelschule Babenhausen	Schwaben
118	Ludwig-Aurbacher-Mittelschule Türkheim	Schwaben
119	Mittelschule Oy-Mittelberg	Schwaben
120	Christoph-von-Schmid-Schule Staatliche Realschule Thannhausen	Schwaben
121	Jakob-Preh-Schule Staatl. Berufsschule Bad Neustadt a.d.Saale	Unterfranken
122	Staatliche Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim a.d. Rhön	Unterfranken
123	Spessart-Gymnasium Alzenau	Unterfranken
124	Franz-Ludwig-von-Erthal-Gymnasium Lohr	Unterfranken
125	Martin-Pollich-Gymnasium Mellrichstadt	Unterfranken
126	Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld	Unterfranken
127	Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt	Unterfranken

	<b>Schule</b>	<b>Reg-Bez.</b>
128	Deutschhaus-Gymnasium Würzburg	Unterfranken
129	Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg	Unterfranken
130	Gymnasium Veitshöchheim	Unterfranken
131	Mittelschule Großostheim	Unterfranken
132	Dr.-Auguste-Kirchner-Realschule Staatliche Realschule Haßfurt	Unterfranken
133	Johann-Rudolph-Glauber-Schule Staatliche Realschule Karlstadt	Unterfranken
134	Main-Limes-Realschule Staatliche Realschule Obernburg	Unterfranken
135	Realschule am Maindreieck Staatliche Realschule Ochsenfurt	Unterfranken
136	Staatl. Realschule Großostheim	Unterfranken

## 2220.4-K

**Orden und kirchliche Vereinigungen  
mit der Eigenschaft einer Körperschaft  
des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 30. August 2018, Az. I.7-BK5263-3.38 434**

<sup>1</sup>Die Rummelsberger Diakonie e. V. hat mitgeteilt, dass das letzte Mitglied des Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhauses Breslau Marktheidenfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts, verstorben ist. <sup>2</sup>Damit endete auch der Status des Mutterhauses als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup>Nach der Satzung des Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhauses Breslau Marktheidenfeld fällt bei Aufhebung oder Auflösung des Mutterhauses das Vermögen der Körperschaft an die Rummelsberger Diakonie e. V.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

gangsklasse“ durch das Wort „Deutschklasse“ ersetzt.

1.2.1.2 Bei Spiegelstrich 3 wird in der Überschrift nach dem Wort „Deutschklassen“ folgende Fußnote 1 angefügt: „<sup>1</sup> Die ab dem Schuljahr 2018/2019 eingerichteten Deutschklassen sind Übergangsklassen im Sinne des ESF-Programms Bayern 2014 bis 2020.“

1.2.2 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

1.2.2.1 Nr. 5.2.1 wird im Textteil mit der Überschrift „Verwaltungspersonal des Trägers“ wie folgt geändert:

1.2.2.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „2.000“ durch die Angabe „2.100“ ersetzt.

1.2.2.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „667“ durch die Angabe „700“ und die Angabe „1.333“ durch die Angabe „1.400“ ersetzt.

1.2.2.2 In der Überschrift von Nr. 5.2.3 werden die Wörter „, abgerechnet in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten“ gestrichen.

1.2.2.3 Nr. 5.2.3 wird im Textteil mit der Überschrift „Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte)“ wie folgt geändert:

1.2.2.3.1 Nach dem Wort „können“ werden die Wörter „für die bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 durchgeführten Projekte“ eingefügt.

1.2.2.3.2 Nach dem eingefügten Wort „Projekte“ wird folgende Fußnote 2 angefügt: „<sup>2</sup> Die Änderung ist auf Grund der zum 2. August 2018 in Kraft getretenen VO (EU, Euratom) Nr. 1046/2018 vom 18. Juli 2018, mit der weitergehende Verpflichtungen zur Verwendung von Kostenpauschalen festgelegt wurden, erforderlich. Es ist vorgesehen, die Regelung zum Schuljahr 2019/2020 anzupassen.“

1.2.2.3.3 Nach dem letzten Absatz wird folgender neuer Absatz angefügt: „Bei Projekten, deren öffentliche Unterstützung 50.000 € nicht übersteigt, sind die für die Projektumsetzung erforderlichen direkten Personalkosten für das Bildungs- und Betreuungspersonal nach Art. 68a Abs. 2 VO (EG) 1303/2013 zu berechnen („1.720-Regel“).“

1.2.2.4 Nr. 5.2.4 wird im Textteil mit der Überschrift „Reise- und Dienstreisekosten des direkten Projektpersonals (Eigen- und Fremdpersonal)“ wie folgt geändert:

1.2.2.4.1 Nach dem Wort „können“ werden die Wörter „für die bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 durchgeführten Projekte, deren öffentliche Unterstützung 50.000 € übersteigt,“ eingefügt.

1.2.2.4.2 Nach dem eingefügten Wort „übersteigt,“ wird folgende Fußnote 3 angefügt: „<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2 zu Nr. 5.2.3.“

## 2230.7-K

**Änderung der Bekanntmachung „Richtlinie  
für die Förderung von Projekten zur Aktivierung  
des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus  
Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im  
Förderzeitraum 2014 bis 2020“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 31. August 2018, Az. I.6-BL0122.182/77/95**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ vom 13. September 2016 (KWMBL. S. 211), die durch Bekanntmachung vom 23. März 2017 (KWMBL. S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Präambel wird wie folgt geändert:

1.1.1 Am Ende von Satz 1 Spiegelstrich 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

1.1.2 Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.

1.1.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1.2.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1.2.1.1 Bei Spiegelstrich 3 werden in der Überschrift und im Text das Wort „Übergangsklassen“ durch das Wort „Deutschklassen“ und das Wort „Über-

- 1.2.3 Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 Bei Spiegelstrich 2 wird der Klammerzusatz „Nr. 5.2.4“ durch die Angabe „Nr. 5.2.5“ ersetzt.
- 1.2.4 Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
- 1.2.4.1 Bei Spiegelstrich 1 werden die Wörter „ggf. nach Abzug von Mitfinanzierungsanteilen“ gestrichen.
- 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1.1 In Satz 3 wird die Angabe „VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO“ durch die Angabe „VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO“ ersetzt.
- 1.3.1.2 In Satz 4 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- 1.3.2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 1.3.2.1 In Satz 3 wird der Klammerzusatz „spätestens eine Woche nach Beginn der Projektteilnahme“ durch die Wörter „spätestens zwei Wochen nach Beginn der Projektteilnahme“ ersetzt.
- 1.4 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
- 1.4.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Diese Richtlinie gilt für Projekte, die ab dem Schuljahr 2018/2019 durchgeführt werden; für die vor dem Schuljahr 2018/2019 durchgeführten Projekte gilt die Richtlinie in der vor dem 1. September 2018 geltenden Fassung.“
- 1.5 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Der Abschnitt „Kostenpauschalen“ wird wie folgt geändert:
- 1.5.1.1 Im Textteil mit der Überschrift „Lehrkräfte“ wird die Angabe „50.000“ durch die Angabe „55.000“, die Angabe „16.667“ durch die Angabe „18.333“ und die Angabe „33.333“ durch die Angabe „36.667“ ersetzt.
- 1.5.2 Im Abschnitt „Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „31.000“ durch die Angabe „31.500“ ersetzt.
- 1.6 Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Der Abschnitt „Kostenpauschalen“ wird wie folgt geändert:
- 1.6.1.1 Im Textteil mit der Überschrift „Lehrkräfte“ wird die Angabe „22.000“ durch die Angabe „24.600“, die Angabe „7.333“ durch die Angabe „8.200“ und die Angabe „14.667“ durch die Angabe „16.400“ ersetzt.
- 1.6.1.2 Im Textteil mit der Überschrift „Schulaufwand“ wird die Angabe „450“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
- 1.6.2 In Abschnitt „Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „37.500“ durch die Angabe „38.000“ ersetzt.
- 1.7 Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In der Überschrift wird das Wort „Übergangsklassen“ durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.2 Im Textteil des Abschnitts „Gegenstand der Förderung“ wird das Wort „Übergangsklassen“ durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.3 Der Abschnitt „Zuwendungsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.1.1 Die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- 1.7.3.1.2 Die im Klammerzusatz enthaltenen Wörter „KMBek vom 8. Juli 2013, Az. III.5-5O4207-6a. 70 200, KWMBL. 2013, 238“ werden durch die Wörter „KMBek `Gebundene Ganztagsangebote an Schulen` vom 31. Januar 2018, Az. IV.8-BO4207-6a.1 868, KWMBL. S. 85“ ersetzt.
- 1.7.3.2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.2.1 Das Wort „Übergangsklassen“ wird durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.3.3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.3.1 Das Wort „Übergangsklassen“ wird durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.3.4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.4.1 Das Wort „Übergangsklassen“ wird durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.4 Der Abschnitt „Kostenpauschalen“ wird wie folgt geändert:
- 1.7.4.1 Im Textteil mit der Überschrift „Lehrkräfte“ wird die Angabe „22.600“ durch die Angabe „23.600“, die Angabe „7.533“ durch die Angabe „7.867“ und die Angabe „15.067“ durch die Angabe „15.733“ zu ersetzt.
- 1.7.5 In Abschnitt „Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „26.500“ durch die Angabe „27.000“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

2010-K

**Aufhebung der Bekanntmachung über  
Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 5. September 2018, Az. II.3-V2711.1/1/19**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten vom 31. Mai 2010 (KWMBL. S. 175) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---